

Konzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land

zum Schutz vor sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung 4	
1.1 Aus Verantwortung vor Gott und dem Menschen	4
1.2 Grundhaltung zur Sexualität	4
1.3 Geltungsbereich des Schutzkonzeptes	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Definitionen	4
1.3 Präventionsteam der Kirchgemeinde	5
1.3.1 Aufgaben des Präventionsteams	5
1.3.2 Berufung	5
1.3.3 Ende der Amtszeit	5
2. Haupt- und ehrenamtlich Tätige 5	
2.1 Mitarbeitende in sensiblen Bereichen	6
2.2 Verhalten von haupt- und ehrenamtlich Tätigen	6
2.2.1 Schutzauftrag	6
2.2.2 Abstinenz- und Abstandsgebot	6
2.2.3 Meldepflicht	6
2.3 Sensibilisierung	7
2.3.1 Schulung und Fortbildung	7
2.3.2 Verhaltenskodex	7
2.3.3 Erweitertes Führungszeugnis, Tätigkeitsausschluss	7
3. Risikoanalyse 7	
3.1 Risikoanalyse Veranstaltungen, Gruppen und Kreise	7
3.2 Risikoanalyse Veranstaltungsorte	8
4. Handlungsanweisungen 10	
4.1 Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren	10
4.2 Organisatorische Maßnahmen	10
4.3 Umgang untereinander auf Rüstzeiten	11
4.4 Umgang untereinander bei Tages- und Abendveranstaltungen	12
4.5 Umgang in virtuellen Räumen	12
4.6 Prävention und Checklisten	12
4.6.1 Checkliste für Rüstzeiten	12
4.6.2 Checkliste für Abend – und Tagesveranstaltungen	13
5. Verdacht, Fallklärung und Intervention 14	
5.1 Verdachtseinschätzung	14
5.2 Meldung eines Verdachts	14
5.3 Intervention	15
5.3.1 Zuständige Stelle	15
5.3.2 Interventionsteam	15
5.3.3 Interventionsplan	16

6.	Rehabilitierung	17
6.1	Rehabilitierung von falsch Beschuldigten.....	17
6.2	Rehabilitierung von Betroffenen.....	17
7.	Adressen von Ansprechstellen	17
Anhang		19
Anhang 1	Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB.....	19
Anhang 2	Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt.....	19
Anhang 3	§ 4 Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	19
Anhang 4	Verhaltenskodex der Ev. – Luth. Landeskirche Sachsens.....	20
Anhang 5	§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.....	20
Anhang 6	Risikobewertung Gruppen.....	21
Anhang 7	Risikobewertung Gebäude.....	24
Anhang 8	Verhaltensampel.....	25
Anhang 9	Aushänge für die Gebäude der Kirchgemeinde.....	27
Anhang 10	Vorlagen für das Beschwerdeverfahren.....	28

1. Einleitung

1.1 Aus Verantwortung vor Gott und dem Menschen

Gott schuf den Menschen zu seinem Ebenbild (1. Mose 1, 26-27). Damit wird die besondere Würde eines jeden einzelnen Menschen ausgedrückt, welche aus der Beziehung zu Gott resultiert. Wir sind von Gott gewollt und geliebt und so sollen auch wir in Beziehungen zu anderen Menschen leben. Diese Einsicht verpflichtet uns, die Freiheit und Würde und damit auch die sexuelle Selbstbestimmung anderer zu achten und zu schützen. Jesus zeigt, dass besonders die Kinder Vorbilder des Reiches Gottes sind (Markus 10,13-36).

Unsere Kirchgemeinde soll ein sicherer und geschützter Raum sein, in dem Glauben und Vertrauen in Gott und die Menschen wachsen und gelebt werden kann. Trotzdem ist uns bewusst: Dort, wo Menschen miteinander arbeiten, wird nicht immer alles gut sein. Sexualisierte Gewalt geschieht häufig in einem vertrauten Umfeld – das macht sie so gefährlich. Unsere Aufgabe ist, eine Umgebung zu gestalten, in der diese Beziehungen nicht missbraucht werden. Mit diesem Schutzkonzept setzen wir die Standards für ein wertschätzendes und sensibles Miteinander in unserer Kirchgemeinde um.

1.2 Grundhaltung zur Sexualität

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz. Dieser Schutz darf aber nicht ihr Bedürfnis nach – z.B. sexuellen – Erfahrungsräumen überlagern: Die Prävention vor sexualisierter Gewalt bedeutet nicht die Prävention vor Sexualität. Das bedeutet:

- Sexualität ist als etwas grundsätzlich Positives, als menschliche Eigenschaft und Ressource zu beschreiben.
- Die sexuellen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen werden anerkannt und Lust als positive Lebensenergie beschrieben.
- Sexuelle Rechte werden anerkannt und die Selbstbestimmung ermöglicht.
- Über Körper, Sexualität, sexuelle und geschlechtliche Identität wird gesprochen und Diskriminierung verhindert.

1.3 Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Das Konzept der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Oschatzer Land (KG) zum Schutz vor sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt (Gewaltschutzkonzept) wurde beschlossen vom Kirchenvorstand (KV) am 8. Mai 2025. Es gilt in der aktualisierten Form vom

25. September 2025

für alle Haupt- und Ehrenamtliche, die im Rahmen der KG tätig sind.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Schutzkonzept basiert auf folgendem:

- der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 („Gewaltschutzrichtlinie“, ABl. EKD 2019 S. 270, berichtigt im ABl. EKD 2020 S. 25)
- § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 11. Juli 2021 („Gewaltschutzgesetz“, ABl. 2021 S. A 210)
- Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens. Stand: 09/22. Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, <https://www.evlks.de/rahmenschutzkonzept>

1.2 Definitionen

Schutzbefohlene:

Schutzbefohlene sind Menschen, die in ihrem Handeln durch ihre physische oder psychische Entwicklung eingeschränkt sind. Dazu zählen beispielsweise alte Menschen, Kranke, Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung. (Anhang 1)

Sexualisierte Gewalt:

Entsprechend der Begriffsbestimmung der EKD zur sexualisierten Gewalt (Anhang 2) wird deutlich, dass sie in verschiedenen Formen auftreten kann:

- körperlich durch unerwünschte Berührungen bis hin zur Vergewaltigung,
- verbal z.B. durch Sprache und Laute,
- mental durch Ausübung von Druck, um Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen an sich oder anderen zu zwingen,
- durch die Zusendung pornographischen Materials.

Wird eine dieser Formen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen ausgeübt, ist das als eine Art der Kindeswohlgefährdung zu werten. Staatliche Anordnungen zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen sind in diesen Fällen zu berücksichtigen.

Sexualisierte Gewalt kann im direkten Kontakt als auch über Onlinekontakt ausgeübt werden.

1.3 Präventionsteam der Kirchgemeinde

1.3.1 Aufgaben des Präventionsteams

Die Mitglieder des Präventionsteams sollen vertrauenswürdige Ansprechpartner für Menschen sein, die Erfahrungen mit Gewalt machen und nach Hilfe suchen. Dabei müssen sie nicht selbst die Hilfe anbieten oder über einen Verdachtsfall urteilen, sondern als Lotse dienen, um die Betroffenen an die richtige Stelle zu vermitteln. Sie behalten das Thema Gewaltprävention im Rahmen der KG im Blick. Das bedeutet

- Sie werden als Ansprechpartner durch Aushänge in den Gebäuden der KG bekannt gemacht.
- Sie kennen die zuständigen Stellen, wo Betroffene Hilfe finden können und weisen darauf hin. Sie unterstützen, wenn ein Verdacht auf Missbrauch geäußert wird.
- Sie sind zusammen mit der Pfarramtsleitung verantwortlich für die Dokumentation von Beschwerden.
- Mindestens einer ist im Falle eines Verdachts Teil des Interventionsteams und überwacht die Dokumentation des Falls.
- Evaluation und Monitoring: Sie überprüfen das Schutzkonzept regelmäßig auf Aktualität. Alle zwei Jahre sowie nach jedem bestätigten Verdachtsfall evaluieren sie das Konzept und passen es den sich ändernden Gegebenheiten an.
- Sie erstatten jährlich dem KV Bericht.

Die Mitglieder des Präventionsteams der Kirchgemeinde sind in der Ausübung ihrer Aufgabe nicht an Weisungen gebunden und nur dem KV rechenschaftspflichtig.

1.3.2 Berufung

Zu Beginn jeder Legislaturperiode beruft der KV möglichst drei Personen in das Präventionsteam. Mindestens eine weibliche und eine männliche Person sollten berufen werden. Die Personen dürfen nicht in der Kinder- und Jugendarbeit oder hauptamtlich im Verkündigungsdienst der KG tätig sein. Legt ein Mitglied ihr Amt nieder, wird eine weitere Person berufen.

1.3.3 Ende der Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Präventionsteams endet, wenn zu Beginn einer Legislatur neue berufen wurde, durch Abberufung durch den KV, die jederzeit möglich ist, oder auf eigenen Wunsch der Person.

2. Haupt- und ehrenamtlich Tätige

Alle Mitarbeitenden der KG sind verantwortlich für die Umsetzung des Schutzkonzeptes. Insbesondere sind Mitarbeitende in sensiblen Bereichen für die Prävention sensibilisiert, in den Grundlagen geschult, haben den Verhaltenskodex unterschrieben, kennen das Beschwerdeverfahren und den Interventionsplan und haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt. Ihnen ist bewusst, dass

persönliches Fehlverhalten Konsequenzen nicht nur für die eigene Person, sondern auch für die KG als Ganzes hat, und Regressansprüche nach sich ziehen kann.

2.1 Mitarbeitende in sensiblen Bereichen

Liste der Funktionen in der KG in sensiblen Bereichen, für deren Ausübung eine Schulung, die Unterschrift des Verhaltenskodex und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses notwendig sind:

Hauptamtliche Mitarbeitende	Ehrenamtliche Mitarbeitende
Pfarrerin / Pfarrer	alle Ehrenamtlichen im Bereich der Kinder - und Jugendarbeit, z.B. Kindergottesdienst, Krabbelkreis, Christenlehre, Jungschar, JG, Konfi-Arbeit, Rüstzeiten, Sternsingerbegleitende
Kirchenmusikerin / Kirchenmusiker	Alltagsbegleiterin / Alltagsbegleiter Ehrenamtliche im Besuchsdienst
Gemeindepädagogen	Fahrdienste, die regelmäßig im Auftrag der KG durchgeführt werden
Angestellte im Hausmeister, Kirchner- oder Raumpflegedienst	Kirchvorsteherinnen / Kirchvorsteher Mitglieder der Ortsausschüsse
Friedhofsmitarbeitende	FSJler
Hausbetreuende im Rüstzeitheim	Alle Ehrenamtliche, die Gottesdienste (mit-)gestalten (z.B. Lektor*innen, Organist*innen, Kirchendienst, GodiFF, Godi E, etc.)
Erzieherin / Erzieher	Gruppenverantwortliche/ leitende (z.B. Frauenkreise, Seniorenkreise, Hauskreise, Posauenenchöre etc.)
	Austräger*innen von Kirchennachrichten

2.2 Verhalten von haupt- und ehrenamtlich Tätigen

2.2.1 Schutzauftrag

Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter, physischer und psychischer Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz (Anhang 3).

2.2.2 Abstinenz- und Abstandsgebot

Im Bereich der kirchlichen Arbeit gilt das Abstinenzgebot. Das heißt: Sexuelle Kontakte sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen.

2.2.3 Meldepflicht

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Meldestelle im Landeskirchenamt melden. Sie können sich zuvor bei der Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS (Kapitel 7) beraten lassen, ob es sich bei ihrem Verdacht um einen mel-

depflichtigen Fall handelt. Bei Beratung und Meldung wird die Anonymität der meldenden Person garantiert.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht für die Mitarbeiter eine Pflicht zum Einbeziehen einer »insoweit erfahrenen Fachkraft« (InsoFa, Kapitel 7).

2.3 Sensibilisierung

2.3.1 Schulung und Fortbildung

Ziel der Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema sexualisierter und anderer Formen von Gewalt sind:

- eine grundlegende Sensibilisierung für das Thema
- die Fähigkeit, mögliche Gefährdungen zu erkennen
- Handlungssicherheit im Verdachtsfall

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die eine Tätigkeit nach 2.1 ausüben, müssen über ein Basiswissen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen verfügen. Sie wissen, an welche Personen sie sich im Bedarfsfall wenden können und fühlen sich handlungssicher.

Bei Neueinstellung Hauptamtlicher ist die Schulung innerhalb von drei Monaten zu absolvieren, bei Ehrenamtlichen innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme einer entsprechenden Funktion, allerdings zwingend vor der Teilnahme an Rüstzeiten, Tages- und Abendveranstaltungen (Kapitel 4.6).

Die Teilnahme an den Schulungen wird für hauptamtlich Mitarbeitende in der Personalakte vermerkt, für ehrenamtliche in einem geschützten Bereich der CN-Cloud als Liste hinterlegt. Für die Durchführung der Schulung und die Dokumentation ist die Pfarramtsleitung zuständig.

Die Schulung zur Gewaltprävention sind nach fünf Jahren aufzufrischen, für Hauptamtliche nach zwei Jahren.

2.3.2 Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Anhang 4) dient den Mitarbeitenden in sensiblen Bereichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Zu Beginn einer Tätigkeit setzen sie sich im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des Verhaltenskodex auseinander und unterzeichnen diesen im Anschluss.

2.3.3 Erweitertes Führungszeugnis, Tätigkeitsausschluss

Für eine haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit nach 2.1 kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die nach staatlichen Vorschriften zu einem Ausschluss von der Kinder- und Jugendarbeit führt (Anhang 5). Sind Stellen der KG neu zu besetzen, wird im Rahmen des Auswahlverfahrens den Bewerbern gegenüber auf den Schutzauftrag und das Schutzkonzept hingewiesen.

Alle Mitarbeitenden in sensiblen Bereichen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und dann aller fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlage kann bei der Leitung der Verwaltung der KG im Pfarramt oder bei einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf den Pfarrstellen der KG erfolgen. Die Einsichtnahme wird von der Leitung der Verwaltung der KG in einem geschützten Bereich der CN-Cloud dokumentiert.

3. Risikoanalyse

3.1 Risikoanalyse Veranstaltungen, Gruppen und Kreise

Es ist ein Wesensmerkmal von Gemeinde, dass sich Menschen treffen. Das kann in allen möglichen Zusammensetzungen, Gruppengrößen und Leitungsstrukturen geschehen, aus denen sich unterschiedliche Risiken für übergriffiges Verhalten ergeben. Sieben Fragen werden für die Klas-

sifizierung von Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen / Projekten herangezogen, die im Anhang 6 aufgeführt sind. Daraus ergeben sich für typische Veranstaltungen, Gruppen und Kreise in der KG folgende Bewertungen.

Gruppen	Risikoklasse
Chöre	1
Jugend- und Kinderchöre	2
Kinderkirche / Kindergottesdienst	1
Junge Gemeinde	2
Christenlehre	2
erlebnispädagogisches Angebot	2
Hauskreise	1
Besuchsdienste / Alltagsbegleitung	2, wenn regelmäßiger Besuch
Konfirmandenunterricht	2
Seelsorgegespräche	2
Senioren- und andere Kreise mit Erwachsenen (Frauendienst, KV, OA) in Gemeinderäumen	1
Rüstzeit Kinder und Jugend	2
Rüstzeit mit Erwachsenen oder Familien	1
Von der KG organisierter Fahrdienst	1
Projekte	1

Es liegt in der Verantwortung der Leitung einer Gruppe, eines Kreises oder einer Veranstaltung, diese entsprechend einzuordnen. Nicht eingeordnete Gruppen, Kreise und Veranstaltungen sind so zu behandeln, als haben sie ein hohes Risiko (2).

3.2 Risikoanalyse Veranstaltungsorte

Die KG verfügt über mehrere Gebäude, in denen Veranstaltungen stattfinden können. Aufgrund ihrer Lage, Nutzung und Raumaufteilung stellen sie ein größeres oder geringeres Risiko für übergriffiges Verhalten dar.

Die Bewertung des Risikos wird anhand von Fragen vorgenommen. Die Fragen und die Wichtung der Antworten sind im Anhang 7 hinterlegt. Nicht bewertete Gebäude sind so zu behandeln, als haben sie ein hohes Risiko (2).

Tabelle der Risikobewertung der Gebäude:

Be-zirk	Ort	Gebäude	Risiko-klasse	Be-zirk	Ort	Gebäude	Risiko-klasse
Mitte	Altoschatz	Kirche	2	Nord	Laas	Scheune	1
Mitte	Borna	Kirche	2	Nord	Lampertswalde	Kirche	2
Mitte	Borna	Scheune	1	Nord	Lampertswalde	Pfarrhaus	1
Mitte	Borna	Pfarrhaus	2	Nord	Lampertswalde	Scheune	1
Mitte	Canitz	Kirche	2	Nord	Luppa	Kirche	2

Mitte	Ganzig	Kirche	2	Nord	Luppa	Pfarrhaus	2
Mitte	Hohenwus- sen	Kirche	2	Nord	Malkwitz	Kirche	2
Mitte	Liebschütz	Kirche	2	Nord	Ochsensaal	Kirche	2
Mitte	Limbach	Kirche	2	Nord	Olganitz	Kirche	2
Mitte	Lonnewitz	Kirche	2	Nord	Schmannewitz	Kirche	2
Mitte	Merkwitz	Kirche	2	Nord	Schmannewitz	Pfarrhaus	2
Mitte	Naundorf	Pfarrhaus	1	Nord	Sörnnewitz	Kirche	2
Mitte	Naundorf	Kirche	2	Süd	Ablaß	Kirche	1
Mitte	Oschatz	St Aegidien	2	Süd	Altmügeln	Pfarrhaus	1
Mitte	Oschatz	Klosterkirche	1	Süd	Altmügeln	Seiten- geb.	1
Mitte	Oschatz	Dekanat	1	Süd	Altmügeln	Kirch	2
Mitte	Oschatz	Pfarramt	2	Süd	Börtewitz	Kirche	1
Mitte	Schmorkau	Kirche	2	Süd	Collm	Kirche	1
Mitte	Terpitz	Kirche	2	Süd	Gallschütz	Kirche	1
Mitte	Terpitz	Leichenhalle	2	Süd	Kiebitz	Schule	2
Mitte	Wellerswalde	Kirche	2	Süd	Kiebitz	Kirche	1
Mitte	Wellerswalde	Pfarrhaus	1	Süd	Lampertsdorf	Kirche	1
Mitte	Zaußwitz	Kirche	2	Süd	Liptiz	Kirche	1
Mitte	Zaußwitz	Dorf- gem.haus	1	Süd	Mahlis	Pfarrhaus	1
Mitte	Zöschau	Kirche	2	Süd	Mahlis	Kirche	1
Nord	Bucha	Kirche	1	Süd	Mügeln	Pfarrhaus	1
Nord	Calbitz	Kirche	1	Süd	Mügeln	Kirche	1
Nord	Calbitz	Pfarrhaus	2	Süd	Schrebitz	Pfarrhaus	1
Nord	Cavertitz	Kirche	1	Süd	Schrebitz	Kirche	1
Nord	Cavertitz	Pfarrhaus	1	Süd	Schweta	Pfarrhaus	1
Nord	Dahlen	Kirche	2	Süd	Schweta	Kirche	2
Nord	Dahlen	Pfarrhaus	2	Süd	Sornzig	Pfarrhaus	1
Nord	Dahlen	Scheune	2	Süd	Sornzig	Kirche	1
Nord	Großböhlä	Kirche	2	Süd	Wermsdorf	Pfarrhaus	1
Nord	Laas	Kirche	1	Süd	Wermsdorf	K+J Haus	1
Nord	Laas	Pfarrhaus	1	Süd	Wermsdorf	Kirche	2

Die Bewertung der Gebäude kann sich in kurzer Zeit ändern, z.B. durch den Ein- oder Auszug von Mietern. Daher ist die Bewertung jährlich zu überprüfen. Dies wird vom Präventionsteam veranlasst.

4. Handlungsanweisungen

Um den umfassenden Schutzauftrag gegenüber Teilnehmenden von Veranstaltungen der KG zu gewährleisten, ist ein Bewusstsein der Achtsamkeit und des Respekts im Umgang untereinander notwendig. Das kann nur gelingen, wenn darauf auch außerhalb von Veranstaltungen im täglichen Umgang geachtet wird. Die Verhaltensampel kann dafür eine Hilfestellung geben (Anhang 8).

Entscheidend ist der Umgang mit eigenen Fehlern und den Fehlern anderer. Fehler müssen benannt werden können und Beschwerden über Fehler und Fehlentwicklung müssen vorgebracht werden.

4.1 Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Es ist kennzeichnend für uns Menschen, dass wir Fehler machen. Die Aufarbeitung von Fehlern ist nicht einfach und unangenehm, aber notwendig, um Wiederholungen oder schwerwiegendere Folgen zu verhindern. Dafür wollen die Mitarbeiter der KG eine Fehlerkultur des gegenseitigen Respekts und Wohlwollens leben:

- Fehler werden wahrgenommen, sie dürfen eingestanden und sollen korrigiert werden.
- Die verantwortlichen Personen erhalten Unterstützung einer als Ganzes lernenden Gemeinschaft, in der man sich gegenseitig konstruktiv kritisieren darf.
- Schwerwiegendes oder wiederholtes Fehlverhalten hat aber dienstrechtliche und ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Das o.g. Bewusstsein und die damit verbundene Fehlerkultur findet Ausdruck in konkreten Handlungen und Interaktionen. Es geht hier nicht vorrangig um Kontrolle und Sanktionierung, sondern um das Wachstum eines vertrauensvollen und wertschätzenden Miteinanders.

Beschwerden können formlos in Schriftform, verbal oder per E-Mail an die in Kapitel 7 angegebene Adresse eingereicht werden. Es steht jedem darüber hinaus frei, sich an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

Beschwerden werden von jedem Mitarbeitendem angenommen und an die entsprechende Person weitergeleitet, wenn man nicht selbst Adressat der Beschwerde ist. In jedem Fall muss ein Mitglied des Präventionsteams informiert werden, wenn ein Verdacht auf Verstoß gegen den Schutzauftrag oder das Abstinenz- und Abstandsgebot besteht. Beschwerden werden als konstruktive Verfahren von allen Beteiligten akzeptiert und genutzt. Es gilt:

- Die Anonymität der Person, die die Beschwerde einreicht, bleibt gewahrt, wenn sie anonym bleiben möchte.
- Die Sanktionsfreiheit für die Person, die die Beschwerde einreicht.
- Die Unbefangenheit der Person, die die Beschwerde bearbeitet.
- Eine zeitnahe Rückmeldung, wenn die Person, die die Beschwerde einreicht, das wünscht.

Beschwerden sind im Dokumentensystem der KG (CN-Cloud) nachvollziehbar zu dokumentieren (Anhang 9). Verantwortlich dafür sind die Pfarramtsleitung und das Präventionsteam.

4.2 Organisatorische Maßnahmen

Aufgrund der Vielzahl von Angeboten und Veranstaltungsorten in der KG kann nur ein Rahmen für organisatorische Maßnahmen vorgegeben werden. Die Maßnahmen für ein spezielles Angebot müssen sich nach diesem Rahmen richten und im Vorfeld von der Leitung des Angebots berücksichtigt werden. Bei Fragen ist ein Mitglied des Präventionsteams hinzuzuziehen.

Allgemein gelten folgende Vorgaben:

Veranstaltungen, Gruppen und Kreise der Risikoklasse 1:

- Die Verantwortlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und an der Präventionsschulung teilgenommen und den Verhaltenskodex unterschrieben haben.

Veranstaltungen, Gruppen und Kreise der Risikoklasse 2:

- Die Verantwortlichen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt und an der Präventionsschulung teilgenommen und den Verhaltenskodex unterschrieben haben.
- Bei regelmäßigen Treffen soll die DB geeignete Maßnahmen für eine Hospitation vorsehen.

- Kinder- und Jugendrüstzeiten mit Übernachtungen benötigen mindestens zwei Betreuungspersonen. Abhängig vom Geschlecht der Teilnehmer sind männliche und / oder weibliche Betreuungspersonen notwendig.
- Regelmäßige Veranstaltungen dürfen nur in Räumlichkeiten der KG stattfinden, die sich in der Risikoklasse 1 befinden.

Ausnahmen von diesen Regeln können beim KV beantragt werden, der diesen zustimmen muss.

4.3 Umgang untereinander auf Rüstzeiten

- Besondere Betreuungsbedarfe (z. B. psychische Beeinträchtigungen, Integrativkinder, Erkrankungen) werden im Vorfeld abgefragt und entsprechend berücksichtigt.
- Schlafräume dürfen am Tag und in der Nacht nur von den dort Untergebrachten genutzt werden. Für Treffen mit anderen Personen stehen ausreichend Gruppenräume bzw. ein angemessenes Außengelände zur Verfügung. Darüber hinaus übernachten Mitarbeitende nicht in den gleichen Räumen wie Teilnehmende. Es soll ein Raum zur Verfügung stehen, der als „Raum der Stille“ genutzt werden kann, wenn Teilnehmende und Mitarbeitende in ihren Unterkünften nicht genug Ruhe finden. Bei der Buchung der Unterkunft muss das Raumangebot auf diese Möglichkeiten hin geprüft werden. Es ist anzustreben, dass pro Zimmer nicht mehr als 4-5 Teilnehmende bzw. 2-3 Mitarbeitende übernachten.
- Mitarbeitende und Teilnehmende klopfen an, wenn sie die Zimmer anderer Personen aufsuchen.
- Mitarbeitende halten sich nicht länger als notwendig in den Zimmern der Teilnehmenden auf. Dies gilt auch für das Wecken am Morgen und den Kontrollgang zur Nachtruhe. Mitarbeitende sitzen nicht auf den Betten der Teilnehmenden. Die Zimmer der Teilnehmenden werden grundsätzlich nur von Mitarbeitenden des jeweils gleichen Geschlechts betreten. Das gilt insbesondere für Sanitärräume.
- Vertrauliche Gespräche (Seelsorge, Heimweh) sollen entweder im Freien, aber nicht zu sehr abseits, oder in Räumen, jeweils nach dem 6-Augen-Prinzip, erfolgen. Andere Mitarbeitende oder Vertraute der Ratsuchenden können nach Absprache mit letzteren einbezogen werden.
- Teilnehmende werden in Kenntnis und Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte gestärkt. Gemeinsame Regeln für die Rüstzeit sind sichtbar zu fixieren.
- Wenn es im Verlauf der Rüstzeit Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung im häuslichen bzw. sozialen Umfeld der Teilnehmenden gibt, sind gegebenenfalls die Sorgeberechtigten anzusprechen und die in Kapitel 5 beschriebenen Schritte einzuleiten.
- Mitarbeitende gehen reflektiert mit ihrer Sprache und dem Nähe-Distanz-Empfinden der Teilnehmenden um. Sie suchen von sich aus keinen Körperkontakt mit Teilnehmern. Von Kindern erwünschter Körperkontakt kann zugelassen werden, jedoch haben Mitarbeitende im Sinne der Selbstfürsorge auch das Recht, sich davon in verbal angemessener Weise zu distanzieren.
- Sich anbahnende Partnerschaften zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmern, insbesondere teilnehmenden Jugendlichen, widersprechen grundsätzlich dem Abstinenz- und Abstandsgebot. Auch bereits vor der Rüstzeit bestehende Partnerschaften können sich negativ auf die Gruppendynamik auswirken oder die Mitarbeitenden von ihren Aufgaben ablenken. Dies ist vor und ggf. während der Rüstzeit zu reflektieren.
- Mitarbeitende auf Rüstzeiten reflektieren ihren Umgang mit den Teilnehmenden bzw. das Verhalten der Gruppe untereinander. Teilnehmende und Mitarbeitende haben die Möglichkeit, zu den Erlebnissen des Tages Rückmeldungen zu geben. Dabei kann es um Erlebnisse mit Einzelnen, mit der Gruppe, mit Mitarbeitenden oder um konkrete Programmpunkte gehen. Wichtig ist, dass diese Äußerungen in einem Rahmen geschehen, der möglichst frei von Erwartungsdruck ist. Dazu können Feedbackrunden ggf. getrennt nach Gruppen stattfinden. Die dafür notwendige Zeit ist einzuplanen.
- Teilnehmende und Mitarbeitende haben die Möglichkeit, an einzelnen Programmpunkten ggf. nicht teilzunehmen. Den betreffenden Personen soll angeboten werden, gemeinsam nach Wegen zu suchen, die anstelle des Verzichts eine möglichst weitgehende Teilnahme ermöglichen.
- Mitarbeitende achten angesichts der Arbeitsbelastung auf einer Rüstzeit auf ausreichend Selbstfürsorge. Das kommt indirekt auch den Teilnehmenden zugute, weil auf herausfor-

dernde Situationen gelassener reagiert werden kann. Freie Zeiten für Haupt- und Ehrenamtliche sollen eingeplant werden.

- Die Verwendung von Smartphones kann zur Nutzung unangemessener Inhalte und zu übergriffigem Verhalten innerhalb der Gruppe (z.B. Cybermobbing) führen. Eine völlige Kontrolle ist an dieser Stelle aber nicht möglich und pädagogisch auch nicht sinnvoll. Besser ist es, ggf. gemeinsam mit der Gruppe Regeln für einen verantwortungsbewussten Umgang mit mobilen Endgeräten zu entwickeln. Auch hier sind Mitarbeitende Vorbilder.

4.4 Umgang untereinander bei Tages- und Abendveranstaltungen

Die oben unter 4.3 benannten Aspekte sind bei Tages- und Abendveranstaltungen entsprechend anzuwenden. Das gilt insbesondere für regelmäßig stattfindende Gruppen und Kreise:

- Mitbestimmung in der Vorbereitung (z.B. durch Ehrenamtliche oder Jugendgruppen)
- ggf. pädagogische Gewaltprävention mit Kindern und Jugendlichen
- reflektierter Umgang mit Sprache
- Nähe-Distanz-Verhalten, z.B. Körperkontakt bei Begrüßungen
- verantwortliche Verkündigung/Religionspädagogik
- Möglichkeit zum Feedback durch Teilnehmende und Mitarbeitende

4.5 Umgang in virtuellen Räumen

Im Digitalen gelten grundsätzlich dieselben Rechte, Pflichten und Verhaltensmaßregeln wie bei Präsenzveranstaltungen. Um Grenzüberschreitungen entgegenzutreten, sind für Angebote im Internet oder Profile in sozialen Netzwerken, in denen es zur Interaktion zwischen Nutzenden kommen kann (im Folgenden „virtueller Raum“) folgende Regeln zu beachten:

- Für jeden von der KG betriebenen virtuellen Raum ist eine verantwortliche Person zu benennen.
- Zur Vereinfachung der Übersichtlichkeit ist die Zahl der gleichzeitig betriebenen virtuellen Räume auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Für die Nutzenden ist sichtbar zu machen, wie die verantwortliche Person auf übergriffige Sprache, unangemessene Bilder oder andere Verstöße gegen die „Netiquette“ hingewiesen werden kann.
- Über Kommentar- und andere Funktionen von Nutzenden veröffentlichte Kommentare, Bilder oder andere Medien sind von der verantwortlichen Person regelmäßig auf Angemessenheit zu überprüfen.
- Werden Beschwerden vorgebracht und Verstöße festgestellt, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen: die Entfernung verletzender Inhalte, die Einschränkung von Kommentarfunktionen, der Ausschluss von Nutzenden und bei Verdacht auf strafbares Verhalten die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.

4.6 Prävention und Checklisten

Die folgenden Checklisten für die Prävention sollen dabei helfen, Gefährdungen im Vorfeld zu minimieren, im Verlauf wachsam zu bleiben und nach einer Veranstaltung offen zu bewerten. Dabei sollen auch Fehler sachlich und vertrauensvoll benannt werden.

4.6.1 Checkliste für Rüstzeiten

Im Vorfeld:

- Haben alle Mitarbeitenden an einer Präventionsschulung teilgenommen?
- Liegen die Führungszeugnisse der Mitarbeitenden vor?
- Sind männliche und weibliche Teammitglieder vorhanden?
- Bietet die gebuchte Unterkunft genug Raum, damit Teilnehmende, Hauptamtliche und Ehrenamtliche getrennt voneinander übernachten können?
- Sind die Schlafräume mit nicht mehr als 4 bis 5 Personen belegbar?
- Gibt es genug Gruppenräume bzw. einen Raum der Stille?
- Sind die Bedarfslagen der Teilnehmenden bekannt (z.B. Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten)?

- Ist vorgesehen, dass Ehrenamtliche und Teilnehmende das Programm mitbestimmen dürfen?
- Wird Zeit für die gemeinsame Erstellung von Regeln (u.a. auch zur Handynutzung) geplant?
- Wurden freie Zeiten für die Mitarbeitenden verabredet?
- Sind Feedback- und Austauschrunden für Teilnehmende und für das Team vereinbart?
- Wurde die Arbeit mit den Inhalten dieses Schutzkonzepts (mindestens Checkliste) vorbereitet?
- Welcher Rahmen wurde für die Durchführung von vertraulichen Gesprächen vereinbart?
- Wissen die Teammitglieder, was sie mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Teilnehmenden umgehen?

Während der Rüstzeit (Reflexion in der Teamrunde) sind die Wahrnehmungen aller Mitarbeitenden zu hören:

- Welche Wahrnehmungen zu einzelnen Personen sind wichtig (Emotion, Kommunikation, Aktion)? Wie ist damit umzugehen?
- Was fällt im Gruppengeschehen auf (Stimmung, Verbales, Handlungen, Interaktion) und was folgt daraus?
- Wurde thematisch daran gearbeitet, dass die Teilnehmenden ihre Rechte kennen, gemeinsame Regeln formulierten bzw. dass sie wissen, an wen sie sich ggf. wenden können?
- Hatten die Teilnehmenden bzw. die Ehrenamtlichen die Möglichkeit Einfluss auf den Tagesverlauf zu nehmen? Was wäre ggf. am weiteren Ablauf zu ändern?
- Religionspädagogik: Wurden Inhalte des Glaubens angemessen kommuniziert? Hatten Teilnehmende die Möglichkeit darauf zu reagieren, ggf. auch kritisch oder ablehnend? Konnten sie sich ggf. aus für sie nicht passenden spirituellen Formaten zurückziehen? Im Falle einer negativen Beurteilung durch das Team: Was muss geändert werden?
- Welche Rückmeldungen wollen Mitarbeitende im Sinne der Selbstfürsorge geben (Belastung, Ruhebedarf, selbst erlebte Grenzüberschreitungen)? Was brauchen sie?
- Wertschätzung: Welcher Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden und welcher Einsatz im Programmablauf sollen lobend erwähnt werden?
- Konstruktive Kritik: Gab es verbale oder physische Grenzüberschreitungen im Team oder zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden? Welche individuellen Umstände der Beteiligten haben dazu geführt? Welche systemischen Bedingungen (Programmablauf, Machtgefälle, soziales Umfeld, Gruppensituation, Unterbringung) spielten eine Rolle? Wie kann das zukünftig verbessert bzw. vorgebeugt werden? Wie kann der/die Mitarbeitende darin unterstützt werden?

Nach der Rüstzeit (Auswertung im Team):

- Wie wurde das Schutzkonzept angewandt?
- Welche positiven Effekte traten auf, welche Mängel am Konzept wurden deutlich?
- Welche Veränderungen braucht es bei zukünftigen Rüstzeiten?
- Welche Änderungen am Schutzkonzept sind notwendig?
- Welche Rückmeldungen an das Präventionsteam der KG sind nötig? Wer ist dafür zuständig?

4.6.2 Checkliste für Abend – und Tagesveranstaltungen

Im Vorfeld:

- Haben alle Mitarbeitenden an einer Präventionsschulung teilgenommen?
- Liegen die Führungszeugnisse der Mitarbeitenden vor?
- Sind die Bedarfslagen der Teilnehmenden bekannt (z.B. Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten)?
- Ist vorgesehen, dass Ehrenamtliche und Teilnehmende das Programm mitbestimmen dürfen?
- In welcher Form wäre pädagogische Gewaltprävention mit Teilnehmenden möglich?
- Sind Feedback- und Austauschrunden für Teilnehmende und für das Team vereinbart?
- Wurde die Arbeit mit den Inhalten dieses Schutzkonzepts (mindestens Checkliste) vorbereitet?

- Wissen die Teammitglieder, was sie mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld der Teilnehmenden umgehen?

Nach der Veranstaltung sind die Wahrnehmungen aller Mitarbeitenden zu hören:

- Welche Wahrnehmungen zu einzelnen Personen sind wichtig (Emotion, Kommunikation, Aktion)? Wie ist damit umzugehen?
- Was fiel im Gruppengeschehen auf (Stimmung, Verbales, Handlungen, Interaktion) und was folgt daraus?
- Hatten die Teilnehmenden bzw. die Ehrenamtlichen die Möglichkeit Einfluss auf den Ablauf zu nehmen? Was wäre ggf. zukünftig ändern?
- Religionspädagogik: Wurden Inhalte des Glaubens angemessen kommuniziert? Hatten Teilnehmende die Möglichkeit darauf zu reagieren, ggf. auch kritisch oder ablehnend? Konnten sie sich ggf. aus für sie nicht passenden spirituellen Formaten zurückziehen? Im Falle einer kritischen Beurteilung durch das Team: Was folgt daraus?
- Welche Rückmeldungen wollen Mitarbeitende im Sinne der Selbstfürsorge geben (Belastung, Ruhebedarf, selbst erlebte Grenzüberschreitungen)? Was brauchen sie?
- Wertschätzung: Welcher Umgang mit Teilnehmenden und Mitarbeitenden und welcher Einsatz im Programmablauf sollen lobend erwähnt werden?
- Konstruktive Kritik: Gab es verbale oder physische Grenzüberschreitungen im Team oder zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden? Welche individuellen Umstände der Beteiligten haben dazu geführt? Welche systemischen Bedingungen (Programmablauf, Machtgefälle, soziales Umfeld, Gruppensituation, Unterbringung) spielten eine Rolle? Wie kann das zukünftig verbessert bzw. vorgebeugt werden? Wie kann der/die Mitarbeitende darin unterstützt werden?
- Wie wurde das Schutzkonzept angewandt?
- Welche positiven Effekte traten auf, welche Mängel am Konzept wurden deutlich?
- Welche Veränderungen braucht es bei zukünftigen Veranstaltungen?
- Welche Änderungen am Schutzkonzept sind notwendig?
- Welche Rückmeldungen an das Präventionsteam der KG sind nötig? Wer ist dafür zuständig?

5. Verdacht, Fallklärung und Intervention

5.1 Verdachtseinschätzung

Wird ein Verdacht gemeldet, sollte geklärt werden, was passiert ist, bzw. welcher Art von Grenzverletzung der beobachtete Vorfall entspricht (physisch/psychisch/sexualisiert). Als Orientierung können Abschnitt 1.3 oder die Formulierungen im Verhaltenskodex dienen. Die Ansprechstelle des Landeskirchenamtes (LKA) und der Präventionsbeauftragte des Kirchenbezirks (KBZ) können für eine Einschätzung hinzugezogen werden. Ab einem bestimmten Ausmaß sind alle Arten von Grenzüberschreitung bzw. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Kindeswohlgefährdung anzusehen. Dies betrifft auch Gewalt aus ihrem sozialen Umfeld außerhalb des Rahmens der KG.

5.2 Meldung eines Verdachts

Jede Person kann Verdachtsfälle melden. Die Mitglieder des Präventionsteams können bei der Meldung an die jeweils zuständige Stelle helfen. Darüber hinaus sind alle Haupt- und Ehrenamtliche der KG zur Meldung an die Meldestelle im LKA verpflichtet. Die zuständigen Stellen behandeln die Meldungen vertraulich und leiten die notwendigen Schritte ein.

Situation	Zuständige Stelle für eine Meldung
Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Kindern und Jugendlichen	Meldestelle im LKA Dresden InsoFa des jeweils zuständigen Jugendamtes (je nach Wohnort der betroffenen Person)
Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Erwachsenen	Meldestelle im LKA Dresden

Verdacht auf physische/psychische Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Kindern und Jugendlichen	Jeweils verantwortliche Dienstaufsicht des/der Mitarbeitenden InsoFa des jeweils zuständigen Jugendamtes (je nach Wohnort der betroffenen Person)
Verdacht auf physische/psychische Gewalt durch Haupt- oder Ehrenamtliche gegenüber Erwachsenen	Jeweils verantwortliche Dienstaufsicht des/der Mitarbeitenden
Verdacht auf physische/psychische/sexualisierte Gewalt im sozialen Umfeld der betroffenen minderjährigen Person (Kindeswohlgefährdung)	Präventionsbeauftragten des KBZ InsoFa des jeweils zuständigen Jugendamtes (je nach Wohnort der betroffenen Person)
Verdacht auf physische/psychische/sexualisierte Gewalt unter minderjährigen Teilnehmenden (Peergewalt)	Leitung der Rüstzeit, Tages- oder Abendveranstaltung

(InsoFa: insoweit erfahrenen Fachkraft)

Die Kontaktinformationen der Einrichtungen sind in Kapitel 7 aufgeführt.

5.3 Intervention

5.3.1 Zuständige Stelle

Sexualisierte Gewalt, bzw. konkrete Straftaten haben seitens der KG eine Intervention zur Folge. Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln. Nach der Meldung übernimmt die jeweils zuständige Stelle das Verfahren in Abstimmung mit dem Interventionsteam.

Verdächtige Person	Zuständige Stelle / Dienstaufsicht
Pfarrer / Pfarrerin	Landeskirchenamt
Angestellter / Angestellte der Kirchgemeinde	Kirchgemeinde - Pfarramtsleitung
Ehrenamtliche	Kirchgemeinde - Pfarramtsleitung
soziales Umfeld des/der Betroffenen	Jugendamt
Teilnehmende der Rüstzeit/Tagesveranstaltung	Leitung der jeweiligen Maßnahme

5.3.2 Interventionsteam

Die KG bildet ein Interventionsteam, das in Fällen des Verdachts auf psychische, physische oder sexualisierte Gewalt der jeweils zuständigen Stelle unterstützend und beratend zur Seite steht. Das Team wird durch die Pfarramtsleitung, die Vertrauenspersonen oder dem Präventionsbeauftragten des KBZ einberufen. Dem Interventionsteam gehören an:

- Pfarramtsleitung
- mindestens ein Mitglied des Präventionsteams

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende / Ehrenamtliche zusätzlich:

- Superintendent / Superintendentin
- Leiterin / Leiter des Regionalkirchenamtes

- Beauftragte / Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbezirks

Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich einzubeziehen:

- Kinderschutzfachkraft (InsoFa)

Richtet sich der Verdacht gegen ein Mitglied des Interventionsteams oder ist ein Mitglied in anderer Weise besonders persönlich betroffen (z. B. familiäre Bezüge zu von Gewalt betroffenen oder der Gewalt verdächtigten Personen) ist dessen weitere Mitarbeit im Interventionsteam ausgeschlossen.

5.3.3 Interventionsplan

Sofern die Verdachtseinschätzung und -beurteilung die Notwendigkeit der Intervention anzeigt, tritt folgender Interventionsplan in Kraft. Alle Schritte und Entscheidungen sind zu dokumentieren und dem Präventionsteam der KG mitzuteilen. Es ist für eine durchgängige Dokumentation verantwortlich.

1. Einschätzung und Beurteilung des gemeldeten Verdachtes, Einschätzung des Fortbestands der Gefährdung und ggf. Einleitung von Schutzmaßnahmen. Priorität haben der Schutz und die Sicherheit der Betroffenen vor einem Fortbestand bzw. einer Wiederholung der Gefährdungssituation. Das bedeutet, dass im Fall einer Gefährdung während einer laufenden Veranstaltung die Veranstaltungsleitung vor Ort aktiv werden muss. Bei Fällen, die in der Vergangenheit liegen, sind die Stellen gemäß Abschnitt 5.3.1 zuständig.
2. Schutzmaßnahmen für die Betroffenen, Unterstützung, Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten. Sorgeberechtigte sind zu informieren und einzubeziehen. Ist die unmittelbare Gefährdungssituation beendet, gilt es, den Betroffenen konkrete Hilfs- und Beratungsangebote zu vermitteln. Zuständig ist die Pfarramtsleitung.
3. Das Interventionsteams wird nach Abschnitt 5.3.2 gebildet. Es arbeitet mit den zuständigen Stellen zusammen.
4. Beteiligung und Information von Betroffenen und weiteren Beteiligten. Das weitere Verfahren und die Arbeit des Interventionsteams muss für Betroffene und andere Beteiligte transparent sein. Zugleich hat das Interventionsteam die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zu achten. Das Interventionsteam sucht auch ohne den Anlass neuer Entwicklungen und Informationen regelmäßig das Gespräch mit Betroffenen und Beteiligten. Verantwortlich dafür sind die Pfarramtsleitung und das Präventionsteam.
5. Prüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte im Falle hauptamtlich Mitarbeitenden bzw. des Ausschlusses einer weiteren ehrenamtlichen Tätigkeit in der KG durch die Pfarramtsleitung und den KV.
6. Prüfung und ggf. Meldung an Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden. Das Interventionsteam prüft nach Rechtsberatung durch das Regionalkirchenamt, ob weitere Behörden zu informieren und/oder die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind. Zuständig für die Umsetzung ist die Pfarramtsleitung.
7. Schritte zur Rehabilitation. Unabhängig davon, ob sich ein Verdacht bewahrheitet, sucht das Interventionsteam Maßnahmen für eine wirkungsvolle Rehabilitierung betroffener Personen (Kapitel 6). Verantwortlich sind die Präventionsbeauftragten und die Pfarramtsleitung.
8. Festlegung des Umgangs mit Öffentlichkeit und Medien. Das Interventionsteam benennt je nach betroffenem Arbeitsbereich eine Koordinatorin / einen Koordinator für den Umgang mit Öffentlichkeit und Medien. Die Persönlichkeitsrechte der Beteiligten und vor allem der Betroffenen sind zu achten. Ggf. ist die Pressestelle des LKA zu Rate zu ziehen.
9. Zusammenarbeit mit der Meldestelle: Das Interventionsteam hält die Meldestelle beim LKA über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden. Ist die Fallbearbeitung bis hierher abgeschlossen, erstellt das Interventionsteam einen Bericht und stellt ihn der Meldestelle zur Verfügung. Verantwortlich sind das Präventionsteam und die Pfarramtsleitung.

10. Schritte zur Aufarbeitung. Die Aufarbeitung dient dem Ziel, zu klären, wie es im bearbeiteten Fall zu Gewalt kommen konnte, wie sie ggf. früher aufgedeckt oder hätte verhindert werden können und welche Schlussfolgerungen daraus für die künftige Arbeit zu ziehen sind. Entsprechendes gilt auch, wenn sich eine Beschuldigung im Rahmen der Intervention als falsch herausgestellt hat.
11. Das Interventionsteam prüft die durchgängige Dokumentation des Falls. Es stellt den Abschluss der Fallbearbeitung fest und informiert den KV.

6. Rehabilitierung

Bei jedem Verdachtsfall ist mit Bedacht und Sorgfalt vorzugehen, um einerseits den notwendigen Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu gewährleisten und zum anderen Vorverurteilungen zu vermeiden und nach Beleg einer falschen Verdächtigung die Reputation Betroffener zu sichern.

6.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, wird die oder der zu Unrecht Beschuldigte und gegebenenfalls auch die Leitung der Gruppe, des Kreises oder der Veranstaltung rehabilitiert.

Wurden Äußerungen und/oder Beobachtungen falsch interpretiert, muss das transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Wurde eine Person bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, besteht die Pflicht dies mit der Person aufzuarbeiten, die falsch beschuldigt hat. Ist die Person minderjährig, muss versucht werden, mit ihr ein Problembewusstsein zu entwickeln, in welche Situation der falsch Beschuldigte gebracht wurde und Folgen das hat. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

6.2 Rehabilitierung von Betroffenen

Die Rehabilitierungsstrategie muss die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen. Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls von der KG abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können.

Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.

7. Adressen von Ansprechstellen

Meldestelle im Landeskirchenamt

Ansprech- und Meldestelle für Fälle sexualisierter Gewalt in der EVLKS
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4692106
Telefon Mobil: 0151040724968
E-Mail: ansprechstelle@evlks.de
Internet: www.evlks.de

Präventionsbeauftragter des Kirchenbezirkes Leisnig – Oschatz

Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leisnig – Oschatz
Name: Daniel Eibisch
Kirchstraße 18
04703 Leisnig
Tel.: 034321 13607
E-Mail: daniel.eibisch@evlks.de

Präventionsteam der Kirchgemeinde Oschatzer Land

Name: Sigrid Schiel, Lars Thieme
E-Mail: praevention.oschatzer-land@evlks.de
Internet: www.kirche-oschatzer-land.de/

Dienstaufsicht in der Kirchgemeinde Oschatzer Land

Pfarrerin Angela Langner-Stephan
Kirchplatz 2, 04758 Oschatz
Telefon: 03435 93553-0
E-Mail: angela.langner_stephan@evlks.de

Insofern erfahrene Fachkräfte Jugendamt Mittelsachsen/Allgemeiner Sozialer Dienst

Besuchsadresse Döbeln: Bahnhofstraße 22, 04720 Döbeln
Telefon: 03731 799-1534
E-Mail: asd.standort.doebeln@landkreis-mittelsachsen.de
Internet: www.landkreis-mittelsachsen.de

Insofern erfahrene Fachkräfte Jugendamt Nordsachsen/Allgemeiner Sozialer Dienst

Telefon: 03421 758-6102 (Sekretariat)
Besuchsadresse Oschatz: Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Telefon: 03421 758-6171
E-Mail: Jugendamt@lra-nordsachsen.de
Internet: www.landkreis-nordsachsen.de

Insofern erfahrene Fachkräfte Jugendamt Landkreis Meißen/Allgemeiner Sozialer Dienst

1. Sachbearbeiterin Team Riesa, Dezernat Soziales | Kreisjugendamt | Allgemeiner Sozialer Dienst
Landratsamt Meißen
Telefon: 03521 725-3248
E-Mail: KJA.ASD.Rie@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de

Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch

Telefon: 0800 22 55 530
Interne: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>

Zentrale Unabhängige Anlaufstelle

Telefon: 0800 50 40 112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help
Internet: <https://www.anlaufstelle.help>

Anhang

Anhang 1 Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB

Schutzbefohlene im Sinne des § 225 StGB sind Personen unter 18 Jahren sowie solche Personen, die aufgrund Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos sind. Zudem muss ein Schutzverhältnis des Täters gegenüber dem Opfer bestehen. Das ist zum einen dann der Fall, wenn die Person seiner Fürsorge oder seiner Obhut untersteht (z. B. Eltern, Vormund, Betreuer). Des Weiteren liegt ein Schutzverhältnis vor, wenn die Person dem Hausstand des Täters angehört (z. B. Familienangehörige). Zudem besteht ein Schutzverhältnis auch dann, wenn die schutzbedürftige Person von dem Fürsorgepflichtigen der Gewalt des Täters überlassen worden oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet worden ist.

Quelle: Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Stand 09/22, Seite 8

Anhang 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt verstehen wir gemäß § 2 der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wie folgt:

§2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere dann unerwünscht, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuelle bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

Quelle: Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Stand 09/22, Seite 2

Anhang 3 § 4 Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieser Richtlinie tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen.

(2) Obhutsverhältnisse, wie sie insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Bildungsarbeit für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen entstehen, verpflichten zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz. Sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und anderen Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

Quelle: <https://www.uek-recht.de/document/44830>

Anhang 4 Verhaltenskodex der Ev. – Luth. Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.

Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.

Quelle: https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Kodex-6-Seiter-final-121222.pdf

Anhang 5 § 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist.* Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___72a.html

Hauptamtliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in der Ev. - Luth. Landeskirche Sachsens können nicht übernommen werden, wenn Vorstrafen in folgenden Bereichen vorliegen:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176a	Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
§ 176b	Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§ 176c	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176d	Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 176e	Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
§ 177	Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178	Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Inhalte
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs.3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel
§ 232a	Zwangsprostitution
§ 232b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Quelle: https://www.evlls.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E._Materialien/PDF_Materialien/Kodex-6-Seiter-final-121222.pdf

Anhang 6 Risikobewertung Gruppen

Die Bewertung des Risikos von Gruppen, Kreisen und Veranstaltungen wird anhand folgender Fragen vorgenommen:

1. Handelt es sich bei den Teilnehmern um Schutzbefohlene?
2. Kann es zu Eins-zu-eins Situationen kommen?
3. Findet sich die Gruppe regelmäßig zusammen?
4. Ist die Zeit des Zusammenseins kurz oder lang?
5. Findet der Kontakt über einen längeren Zeitraum hinweg statt?
6. Gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen?
7. Gibt es Übernachtungen?

Abhängig von den Antworten sind die Angebote in eine niedrige (1) oder hohe Risikoklasse (2) einzuordnen. Die Liste führt typische Gruppen, Kreise und Veranstaltungen unserer Gemeinde mit ihrer Einordnung auf. Konkrete Angebote können daran ausgerichtet werden. Soll eine gesonderte Risikobewertung vorgenommen werden, ist dies mit den Präventionsbeauftragten der KG abzustimmen.

Gruppen	Kriterien	Risikobewertung
---------	-----------	-----------------

Chöre	- handelt es sich um Schutzbefohlene - nein - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - eher nicht - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - mehrere - gibt es Übernachtungen - nein	1
Jugend- und Kinderchöre	- handelt es sich um Schutzbefohlene - ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - nicht im normalen Umgang - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - nein	2
Kinderkirche / Kinder-gottesdienst	- handelt es sich um Schutzbefohlene – ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - nicht im normalen Umgang - findet der Kontakt regelmäßig statt – nein - ist der Kontakt länger oder kürzer - kürzer - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -nein - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen – mehrere - gibt es Übernachtungen – nein	1
Junge Gemeinde	- handelt es sich um Schutzbefohlene - ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - nein	2
Christenlehre	- handelt es sich um Schutzbefohlene - ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - nein	2
erlebnispädagogisches Angebot	- handelt es sich um Schutzbefohlene - ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - nein	2

Hauskreise	- handelt es sich um Schutzbefohlene – nein - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - eher nicht - findet der Kontakt regelmäßig statt – ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - mehrere - gibt es Übernachtungen – nein	1
Besuchsdienste / Alltagsbegleitung	- handelt es sich um Schutzbefohlene - möglich - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - abhängig von der Aufgabe - ist der Kontakt länger oder kürzer - abhängig von der Aufgabe - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -abhängig von der Aufgabe - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - abhängig von der Aufgabe - gibt es Übernachtungen - nein	2, wenn regelmäßiger Besuch
Konfirmandenunterricht	- handelt es sich um Schutzbefohlene - ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - nein	2
Seelsorgegespräche	- handelt es sich um Schutzbefohlene - möglich - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - ja - findet der Kontakt regelmäßig statt - möglich - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -möglicherweise länger - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - nein	2
Senioren- und andere Kreise mit Erwachsenen (Frauendienst, KV, OA) in Gemeinderäumen	- handelt es sich um Schutzbefohlene – nein - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen – nein - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer – länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen – mehrere - gibt es Übernachtungen - nein	1
Rüstzeit Kinder und Jugend	- handelt es sich um Schutzbefohlene - ja - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - nein - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt - nein - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - eine - gibt es Übernachtungen - ja	2

Rüstzeit mit Erwachsenen oder Familien	- handelt es sich um Schutzbefohlene - nein, bzw. Eltern sind dabei - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - nein - ist der Kontakt länger oder kürzer - länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -nein - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - mehrere (bei Familien) - gibt es Übernachtungen - ja	1
Durch die KG veranlasste Fahrdienste	- handelt es sich um Schutzbefohlene - möglich - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - möglich - findet der Kontakt regelmäßig statt - ja - ist der Kontakt länger oder kürzer - kürzer - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt -ja - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - möglicherweise eine - gibt es Übernachtungen - nein	1
Projekte	- handelt es sich um Schutzbefohlene – möglich - kann es zu 1 zu 1 Situationen kommen - eher nicht - findet der Kontakt regelmäßig statt - nein - ist der Kontakt länger oder kürzer – länger - findet der Kontakt über einen langen Zeitraum hinweg statt – nein - gibt es eine oder mehrere Bezugspersonen - möglicherweise eine - gibt es Übernachtungen - nein, sonst als Rüstzeit ansehen	1

Anhang 7 Risikobewertung Gebäude

Die Bewertung des Risikos der Gebäude wird anhand folgender Fragen vorgenommen:

Frage	Wertung der Antwort "ja"
Ist das Haus / Grundstück einsam gelegen und unbewohnt?	3
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	3
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	1
Werden Unbekannte direkt angesprochen und nach dem Grund ihres Aufenthaltes auf dem Grundstück gefragt?	-2
Werden zum Beispiel Gemeindefeste, Osternacht, JG-Nacht, Planspiele auf dem Außengelände kontrolliert?	-2
Gibt es öffentlich nutzbare Bereiche auf dem Grundstück?	2
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche im Haus (Keller/ Dachböden)?	3
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer oder Nutzerinnen zurückziehen können?	2
Werden die oben genannten Räume zwischendurch kontrolliert?	-2

Werden die Räume nach Nutzung abgeschlossen?	-2
Können alle Mitarbeitenden alle Räume nutzen?	0
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt haben und sich in den Räumen unbeaufsichtigt aufhalten? (Hausmeisterinnen/Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn)	1
Werden Unbekannte direkt angesprochen und z. B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes im Gebäude gefragt?	-3

Erreicht ein Gebäude eine Bewertung von 6 Punkten oder mehr, wird es als hohes Risiko eingestuft: Risikoklasse 2.

Gibt es für ein Gebäude keine Wertung, wird es als hohes Risiko (Klasse 2) eingestuft.

Anhang 8 Verhaltensampel

Umgang Kinder/Jugendliche/Schutzbefohlene untereinander:

ROTE AMPEL

Dieses Verhalten ist immer falsch!

- Intimsphäre nicht beachten - Persönliche Grenzen überschreiten - Schmusen und Kuscheln, wenn jemand das nicht möchte - an den Penis, die Hoden, den Po, die Vulva und die Brust fassen - etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase, ins Ohr oder die Vagina stecken „Nein“, „Stopp“ oder körperliches Abwenden nicht respektieren - Aggressives Verhalten/Gewalt - Psychische Gewalt - Anschreien	- Schlechtmachen (vor anderen) - Diskriminieren (aufgrund von Aussehen, Verhalten, ...) - Ausschließen - körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen - Betreten der Schlafräume nach der Nachtruhe - Drogen konsumieren - Fotografieren und Filmen von Kindern und Jugendlichen - pornografische Produkte konsumieren - sexistische und rassistische Gesänge
---	--

GELBE AMPEL

Dieses Verhalten ist nicht erwünscht, kann aber passieren.

- Auslachen - Spitznamen geben, wenn jemand das nicht möchte - nicht helfen, wenn jemand Hilfe benötigt	- nicht an Regeln und Hausordnung halten - Mit Lebensmitteln verschwenderisch, maßlos und respektlos umgehen
---	---

GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist richtig und wünschenswert.

- Respektvoller Umgang mit Kindern, Jugendlichen und gegenüber Pädagog*innen/Mitarbeitende - Die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen achten - sich gegenseitig Helfen und Unterstützen - körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis	- Kinder und Jugendliche sagen nachdrücklich „Nein“ oder „Stopp“ und verteidigen damit ihre Grenzen gegenüber anderen - Hinschauen - wohlwollende und wertschätzende Sprache - Konflikte ohne Gewalt lösen
---	---

Umgang Mitarbeitende mit Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anderen Mitarbeitenden

Die folgende Verhaltensampel wirkt in zwei Richtungen: Mitarbeitende gegenüber Minderjährigen und Schutzbefohlenen sowie Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden. Sie soll vor Grenzüberschreitungen von Mitarbeitenden schützen.

ROTE AMPEL

Dieses Verhalten ist immer falsch! Dafür können Mitarbeiter*innen angezeigt und bestraft werden.

- alle Formen sexueller Grenzverletzungen/Gewalt
- Intimsphäre missachten
 - falsches Nähe-Distanz-Verhalten (Umarmen, „körpernahe“ Begrüßung, auf den Schoß nehmen, ...)
 - an Penis, Hoden, Po, Vulva, Brust anfassen
 - etwas in den Po, in den Penis, Mund, Nase oder ins Ohr, die Vagina stecken
 - Streicheln
 - Küssen
 - Kosenamen verwenden
- Aggressives Verhalten/Gewalt
 - Schlagen
 - Schubsen
 - am Arm ziehen
 - körperliche Misshandlung
 - körperliche Strafen
 - Einsperren
- Misshandeln Psychische Gewalt
 - Angst machen
 - Drohen
 - Anschreien
 - Quälen
 - Bloßstellen
 - Vorführen
 - grundlos Beschuldigen
 - Beleidigen
- Demütigen
- Erniedrigen
- Abwerten
- Ignorieren
- Diskriminieren (Rassismus, Sexismus, ...)
- Zimmer ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten
- Dusch- und Waschräume ohne Anklopfen betreten - Privatsphäre nicht beachten
- Bedürfnisse missachten
- Vertrauen brechen, Schweigepflicht brechen
- körperliche, sprachliche und intellektuelle Überlegenheit ausnutzen
- Verhaltensweisen, die die Würde verletzen
- Stopp-Signal nicht beachten
- Diebstahl
- Kinder und Jugendliche mit dem privaten Handy fotografieren
- kein kindgerechter/jugendgerechter Medieneinsatz (Filme, Videospiele, Bücher)
- Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne Fotoerlaubnis in soziale Netzwerke oder ins Internet stellen
- Aufsichtspflicht verletzen
- Drogen und Alkohol während der Aufsichtspflicht konsumieren
- Kontakte zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste mit dem privaten Handy

GELBE AMPEL

Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nicht förderlich. Es ist nicht erwünscht, kann aber passieren.

- Respektloses Verhalten
- Unachtsamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen
- Sozialer Ausschluss
- Räumliche Isolation
- Auslachen
- Schadenfreude
- nicht zuhören
- Loben und Belohnen ohne Sachbezug
- Aggressionen in Wort/Tat
- grobes Festhalten
- Überforderung/Unterforderung der Kinder und Jugendlichen

- Lächerlich machen
- ironische Sprüche
- Stigmatisieren
- Keine Regeln festlegen
- willkürlich Regeln ändern
- autoritäres Verhalten
- nicht ausreden lassen

- Wecken mit Körperkontakt (über Schulterbereich hinaus)
- Körperkontakt bei psychischen und physischen Notsituationen
- Absprachen nicht einhalten
- Beleidigen
- Bewusstes wegschauen
- Anschmauen

GRÜNE AMPEL

Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und wünschenswert, gefällt Kindern und Jugendlichen aber nicht immer.

- eine Kultur der Achtsamkeit leben
- positive Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen
- wertschätzender Umgang
- Respekt haben und fair sein
- aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen
- Gefühlen Raum geben und ernst nehmen
- persönlicher Umgang und emotionale Nähe (soweit persönliche Grenzen nicht überschritten werden)
- positives Menschenbild
- Ausreden lassen
- Zuhören
- vorbildliche Sprache – höflich, wohlwollend und wertschätzend
- Absprachen einhalten
- Spitznahmen nur mit Einverständnis verwenden
- verlässliche Strukturen
- gutes Vorbild sein
- konsequent sein

- Dusch- und Waschräume nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten
- Fotografieren und Filmen ausschließlich zu Dokumentationszwecken mit dem Einverständnis der Eltern und nur mit dienstlichen Fotoapparaten/Handys
- Kindern und Jugendlichen das Rauchen verbieten
- Zeit und Geduld haben
- Über Kinder aus pädagogischen Gründen reden
- Schimpfen/Ermahnen
- Etwas mit den Eltern ausmachen und die Kinder darüber informieren
- Bestimmen, sich an die Regeln zu halten
- Verbieten, anderen zu schaden
- nicht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen handeln – es sei denn sie gefährden sich oder andere
- bei Bedarf trösten (auf Nähe-Distanz achten)
- Zimmer nur nach lautem Klopfen/Rufen betreten

Anhang 9 Aushänge für die Gebäude der Kirchgemeinde

In Anlehnung an folgende Vorlage:

AKTIV SEXUALISIERTE GEGEN GEWALT

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

HILFE FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND ERWACHSENE, WENN ...

- ... Du ein komisches Gefühl hast, weil Du etwas beobachtet hast.
- ... Du ein Geheimnis für Dich behalten sollst, das Dir Kopfzerbrechen bereitet.
- ... wenn Dir jemand wehgetan hat und Dir niemand glaubt oder hilft.
- ... jemand Ihre Grenzen überschreitet.
- ... Sie sich bedrängt fühlen.
- ... Sie Gewalt oder übergriffiges Verhalten wahrgenommen oder erlebt haben.

UNTERSTÜTZUNG & HILFE BIETEN

ANSPRECH- UND MELDESTELLE DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS
Tel.: 0351 4692106 oder 0151 40724968
ansprechstelle@evlks.de

HILFE-PORTAL SEXUELLER MISSBRAUCH
Tel.: 0800 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de

ZENTRALE UNABHÄNGIGE ANLAUFSTELLE
Tel.: 0800 5040112
zentrale@anlaufstelle.help

Kontakt Vertrauenspersonen der KG
mit GEKO App
Kontakt Präventionsbeauftragter KBZ

Quelle: https://www.evjusa.de/public/fileadmin/media/themen/ausbildung-beratung/praevention/Aktiv_gegen_Gewalt.pdf

Anhang 10 Vorlagen für das Beschwerdeverfahren

Wird eine Beschwerde an einen Mitarbeitenden herangetragen, sind folgende Informationen aufzunehmen und weiterzugeben:

- Soll die Beschwerde anonym oder mit dem Namen der meldenden Person behandelt werden? Nur im zweiten Fall ist der Name weiterzugeben.
- Datum des Eingangs der Beschwerde
- Art des Eingangs (schriftlich, E-Mail, Telefon, persönlich, ...)
- Beschwerdeinhalt (was, wann, wo, wer, wer war noch dabei)
- Wurden bereits Maßnahmen ergriffen
- Wird eine Rückmeldung von der meldenden Person gewünscht
- Wer hat die Beschwerde entgegengenommen:
- Datum der Weitergabe an die Pfarramtsleitung und Vertrauenspersonen

Beschwerdebögen werden ausschließlich digital in einem geschützten Bereich der CN-Cloud abgelegt, auf die nur die Vertrauenspersonen der KG und die Pfarramtsleitung Zugriff haben. Folgender Inhalt muss in der Datei aufgeführt sein:

- Träger: Kirchgemeinde Oschatzer Land
- Status der Beschwerde:

- Namen der meldenden Person, falls nicht anonym
- Datum des Eingangs der Beschwerde
- Art des Eingangs (schriftlich, E-Mail, Telefon, persönlich, ...)
- Beschwerdeinhalt (was, wann, wo, wer, wer war noch dabei)
- Wurden bereits Maßnahmen ergriffen
- Wird eine Rückmeldung von der meldenden Person gewünscht
- Wer hat die Beschwerde entgegengenommen:
- Datum der Weitergabe an die Pfarramtsleitung oder Vertrauenspersonen
- Vorgeschlagenes Vorgehen
- Zur weiteren Bearbeitung an
- Veranlasst durch
- Datum der Wiedervorlage zur Überprüfung
- Rückmeldung an die meldende Person:
- Datum
- Sachstand bei Überprüfung
- Vorgeschlagenes Vorgehen
- Rückmeldung an die meldende Person
- Vorgang abgeschlossen / Wiedervorlage
- Datum

Für Meldungen an die Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen sind die Formulare der Meldestelle zu verwenden. Sie sind über die Homepage der Landeskirche zu beziehen:

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Formular-Sachdokumentation-zu-vermuteter-sexualisierter-Gewalt-im-Kontext-der-EVLKS.pdf

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Formular-Vorlage-Meldung-bei-sexualisierter-Gewalt-unter-Kindern-und-Jugendlichen.-EVLKS.pdf

https://www.evlks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_interessiert/E._Handeln/Hilfe_und_Unterstuetzung/Formular-Vorlage-Meldung-bei-begrundetem-Verdacht-auf-sexualisierte-Gewalt.-EVLKS.pdf